

Interpellation 120

– Antrag auf dringliche Behandlung

**Der Antrag auf dringliche Behandlung wurde vom Grossen Stadtrat abgelehnt am
23. Oktober 2025**

Datenschutzsituation App «Bontrebo» für Soziale Dienste

Adrian Häfliger vom 23. September 2025

Seit August 2025 ist die App «Bontrebo» im Einsatz. Sie ermöglicht die direkte und niederschwellige Kommunikation zwischen Fachpersonen der Sozialen Dienste und deren Klient*innen. Gerade für Menschen mit Sprachbarrieren oder Mobilitätseinschränkungen bedeutet das eine spürbare Erleichterung, was sehr zu begrüissen ist. Die Datenschutzsituation im Zusammenhang mit dieser App wirft allerdings Fragen auf, zu deren Klärung diese Interpellation auffordert.

Die App wird von der Bontrebo AG mit Sitz in Baden entwickelt und betrieben. Nach Angaben der Hersteller werden die Daten in der Azure-Cloud von Microsoft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden SSL-verschlüsselt übermittelt und in der Cloud mit dem Microsoft-Key-Management gespeichert. Während dies einen guten Schutz gegen den Datenabfluss gegenüber Dritten bietet, schützt es die Daten nicht vor dem Zugriff durch die Firma Microsoft selbst. Da es sich um eine US-amerikanische Firma handelt, sind die Daten nach dem US CLOUD Act deshalb nicht vor dem Zugriff durch US-Behörden sicher.

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der Kommunikation zwischen Sozialarbeitenden und ihren Klient*innen auch Personendaten ausgetauscht werden, welche nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG, § 2 Abs. 2) bzw. dessen aktueller Auslegung durch die Kantonale Datenschutzbeauftragte (DSB) als besonders schützenswert gelten. Nach den Einschätzungen der DSB zu Microsoft 365 vom September 2025 ist die Bearbeitung und Speicherung besonders schützenswerter Personendaten über amerikanische Cloud-Anbieter gesetzeswidrig.

Der Interpellant bittet den Stadtrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wurde für die Bontrebo-App eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) vorgenommen?
2. Wenn ja: Wurde in der DSFA spezifisch das Problem adressiert, dass die über die App ausgetauschten Daten nicht vor dem Zugriff durch ausländische Behörden geschützt sind?
3. Wurde die DSFA der DSB zur Prüfung vorgelegt?
Wenn ja: Wie beurteilt die DSB die Konformität der Lösung mit dem Datenschutzgesetz?
4. Wenn nein: Wieso wurde auf die Prüfung durch die DSB verzichtet? Erachtet der Stadtrat eine nachträgliche Prüfung durch die DSB als erforderlich?

5. Teilt der Stadtrat die Einschätzung des Interpellanten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit der Bontrebo-App auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden?
6. Erachtet der Stadtrat die Verwendung der Bontrebo-App durch die Sozialen Dienste als datenschutzkonform? Wenn nicht: Welche Konsequenzen wird der Stadtrat daraus ziehen?
7. Wer trägt die Verantwortung im Falle einer missbräuchlichen Nutzung oder eines Datenlecks im Zusammenhang mit der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten – allgemein und im konkreten Fall der Bontrebo-App?
8. Ist bei der Anschaffung digitaler Tools die Einhaltung des Datenschutzes standardmässig als Bedingung für die Auftragsvergabe definiert? Wenn ja, wer überprüft die Einhaltung materiell?
9. Welche Lehren zieht der Stadtrat aus diesem Projekt, um bei künftigen IT-Vorhaben – insbesondere bei der Verarbeitung besonders schützenswerter Personendaten – von Beginn an datenschutzkonforme Lösungen sicherzustellen?
10. Die problematische Datenschutzsituation ist Ausdruck und Konsequenz mangelnder digitaler Souveränität. Sieht der Stadtrat Handlungsspielraum, um dieser Abhängigkeit entgegenzuwirken?